

Anlage MV 14a Modul Rheuma

I. Abschnitt - Ausgangspunkt, Grundsätze und Ziele

1. Die HzV-THR und der Vertrag RheumaAktiv Thüringen sollen medizinisch zu einer vernetzten ambulanten Versorgung verbunden werden und haben das Ziel, die an der Behandlung beteiligten Hausärzte und Rheumatologen bei der Versorgung der Versicherten mit ausgewählten entzündlich-rheumatischen Erkrankungen optimal zu vernetzen. Dazu werden in der HzV-THR und im Vertrag RheumaAktiv Thüringen aufeinander bezogene und miteinander verknüpfte Versorgungsaufträge geregelt. Die Rechte und Pflichten der Rheumatologen im Zusammenhang mit dieser HzV-THR bestimmen sich allein nach den dazu im Vertrag RheumaAktiv Thüringen getroffenen Regelungen.
2. Gegenstand des Vertrages RheumaAktiv Thüringen ist die Umsetzung einer flächendeckenden fachärztlichen Versorgung für Versicherte der AOK PLUS mit ausgewählten entzündlich-rheumatischen Erkrankungen durch am Vertrag RheumaAktiv Thüringen teilnehmende Rheumatologen, welche die im Rahmen dieser HzV-THR stattfindende hausärztliche Betreuung optimal ergänzt.
3. Mit dem Vertrag RheumaAktiv Thüringen sollen vor allem folgende Ziele erreicht werden:
 - die frühzeitige Diagnosestellung und Interventionsmöglichkeit ausgewählter entzündlich-rheumatischer Erkrankungen nach Auftreten erster Symptome zur bestmöglichen Prognose für Lebenserwartung und Lebensqualität und
 - die Erhöhung des Patientendurchlaufes beim Rheumatologen bei gleichzeitiger Rücküberweisung von Versicherten mit stabilen Krankheitsverläufen/in Remission an den Hausarzt.

II. Abschnitt – Versorgungsauftrag

1. Der Hausarzt prüft anhand von Anlage MV 14a – Anhang 2 (Screeningbogen für Hausärzte), ob eine auf diesem angegebene Verdachtsdiagnose vorliegt. Bei einer nach dem Screeningbogen erhobenen Verdachtsdiagnose überweist der Hausarzt den in die HzV-THR eingeschriebenen Versicherten unter Vorlage des Screeningbogens zum vom Versicherten zu wählenden, am Vertrag RheumaAktiv Thüringen teilnehmenden Rheumatologen zur Diagnosesicherung und ggf. zur Mit- und Weiterbehandlung. Die Terminvereinbarung mit dem Rheumatologen erfolgt durch die Hausarztpraxis. Gleichzeitig werden die relevanten Vorbefunde, Vorerkrankungen und der vollständige Medikamentenplan übermittelt. Der Hausarzt vermerkt auf dem Screeningbogen seine eigene Teilnahme und die

Teilnahme des Versicherten an dieser HzV-THR. Mit Übermittlung des Screeningbogens übernimmt der Hausarzt den besonderen Versorgungsauftrag des Modulvertrages RheumaAktiv Thüringen (Leistungserbringung).

2. Nach Rücküberweisung vom Versicherten mit stabilem Krankheitsverlauf/in Remission vom Rheumatologen gemäß Anlage MV 14a – Anhang 3 (Checkliste) übernimmt der Hausarzt die vom Rheumatologen übermittelten Diagnosen in sein AIS. Die Behandlung des Versicherten erfolgt entsprechend der vom Rheumatologen vorgeschlagenen Therapie gemäß Anlage MV 14a – Anhang 1 (Behandlungspfad) unter Berücksichtigung der Komorbiditäten des Versicherten.
3. Der Hausarzt führt die vom Rheumatologen übermittelte Arzneimitteltherapie fort und stellt die entsprechenden Verordnungen aus. Änderungen des Rheumatherapieplanes und insbesondere des Arzneimitteltherapieplanes werden ausschließlich in Abstimmung mit dem behandelnden Rheumatologen vorgenommen.
4. Der Hausarzt überwacht regelmäßig den Therapieverlauf entsprechend der vom Rheumatologen vorgegebenen Werte aus der übermittelten Checkliste und überweist den Versicherten im Bedarfsfall zum Rheumatologen.
5. Vom jeweils behandelnden Hausarzt oder Rheumatologen werden gegenseitig Befunde und Dokumentationen eingeholt und zusammengeführt, erfolgen strukturierte Anfragen bezüglich Therapieerfolg und eventueller Nebenwirkungen. Hausarzt und Rheumatologe informieren sich gegenseitig kontinuierlich gemäß Checkliste über Ergebnisse und zeitnah (i. d. R. innerhalb von zwei Wochen) bei Änderungen der vom Rheumatologen vorgegebenen Rheumatherapie.
6. Der Hausarzt verpflichtet sich, im Rahmen von § 12 Abs. (4) dieses Vertrages mindestens einmal alle zwei Jahre
 - an einem von einem am Vertrag RheumaAktiv Thüringen teilnehmenden Rheumatologen initiierten Qualitätszirkel für Hausärzte oder
 - an einem Qualitätszirkel der Hausärzte, an dem ein Rheumatologe zu ausgewählten rheumatologischen Themen referiertteilzunehmen. Für den Nachweis gilt § 12 Abs. (7) dieses Vertrages.

III. Abschnitt - Beginn und Ende des Moduls Rheuma

1. Der Beginn dieses Moduls Rheuma steht unter folgendem Vorbehalt: Eine Erbringung und Abrechnung von Leistungen durch die Hausärzte nach diesem Modul ist frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag RheumaAktiv Thüringen in Kraft tritt, möglich.
2. Unbeschadet der Regelungen nach § 26 Abs. (4) dieses Vertrages endet das Modul Rheuma zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag RheumaAktiv Thüringen endet.

IV. Abschnitt Vergütung

Die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nach dieser Anlage bestimmt sich nach Anlage 10 dieses Vertrages.

Anhänge:

- | | |
|----------|---|
| Anhang 1 | Behandlungspfad ausgewählter entzündlich-rheumatischer Erkrankungen |
| Anhang 2 | Screeningbogen für Hausärzte |
| Anhang 3 | Checkliste „Strukturierte Rücküberweisung Rheumatologe an Hausarzt“ |